

EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS
COUR EUROPÉENNE DES DROITS DE L'HOMME

Zu diesem Beschwerdeformular

Dieses Beschwerdeformular ist ein rechtliches Dokument, das Auswirkungen auf Ihre Rechte und Pflichten hat. Bitte folgen Sie der Anleitung im "Merkblatt zum Ausfüllen des Beschwerdeformulars". Füllen Sie alle Felder aus, die sich auf Ihren Fall beziehen, und legen Sie sämtliche relevanten Unterlagen in Kopie vor.

Beschwerdeformu

Achtung: Wenn Ihre Beschwerde unvollständig ist, wird sie nicht angenommen (siehe Artikel 47 der Verfahrensordnung des Gerichtshof: Beachten Sie bitte insbesondere Artikel 47 Absatz 2 (a), der vorsieht, da: eine kurz gehaltene Dariegung des Sachverhalts, der geltend gemachter Verletzungen und der Einhaltung der Zulässigkeitsvoraussetzungen in den dafür vorgesehenen Abschnitten des Beschwerdeformulars selbst angegeben werden MUSS. Das ausgefüllte Beschwerdeformular muss den Gerichtshof in die Lage versetzen, die Art und den Umfang der Beschwerde ohne Rückgriff auf andere Dokumente zu bestimmen.

Strichcode-Aufkleber	Betreff Nr.
Falls Sie bereits Strichcode-Aufkleber vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte erhalten haben, kleben Sie bitte einen davon in dieses Feld.	Wenn Ihnen zu dieser Beschwerde bereits eine Nummer vom Gerichtshof mitgeteilt wurde, geben Sie diese bitte hier an.
A. Der Beschwerdeführer	
A.1. Einzelperson Dieser Teil richtet sich ausschließlich an natürliche Personen. Wenn der Beschwerdeführer eine Organisation ist, füllen Sie nur Abschnitt A.2 aus.	A.2. Organisation Dieser Tell ist nur dann auszufüllen, wenn der Beschwerdeführer eine Firma, Nichtregierungsorganisation, Vereinigung oder sonstige juristische Person ist. In diesem Fall füllen Sie auch Abschnitt D.1 aus.
1. Familienname	10. Bezeichnung
2. Vorname(n)	Ab jetztDemokratie durch Volksabstimmung Politik für die Menschen -Volksabstimmung-
	11. Identifikationsnummer (falls vorhanden)
3. Geburtsdatum	
z. 8. 31/12/1960	12. Tag der Registrierung oder Eintragung (falls vorhanden) 2. B. 27/09/2012
4. Geburtsort	T T M M J J J
	13. Zweck/Aktivität
5. Staatsangehörigkeit	Teilnahme an Wahlen
	14. Eingetragene Anschrift
6. Anschrift	Gneisenaustraße 52c D-53721 Siegburg
	z.H. Herrn Dr. Helmut Fleck
7. Telefon (mit internationaler Vorwahl)	
	15. Telefon (mit internationaler Vorwahl)
8. E-Mail (falls vorhanden)	+49(0)2241 2830
	16. E-Mail info
9. Geschlecht	demokratie-durch-volksabstimmung.de

В.	Staat(en) gegen den/die sich die Beschwerde richt	et	
17.	Kreuzen Sie den/die Namen des Staates/der Staaten an, gege	n den/di	e sich die Beschwerde richtet.
	ALB - Albanien		ITA - Italien
	AND - Andorra		LIE - Liechtenstein
	ARM - Armenien		LTU - Litauen
	AUT - Österreich		LUX - Luxemburg
	AZE - Aserbaidschan		LVA - Lettland
	BEL - Belgien		MCO - Monaco
	BGR - Bulgarien		MDA - Republik Moldau
	BIH - Bosnien und Herzegovina		MKD - Nordmazedonien
	CHE - Schweiz		MLT - Malta
	CYP - Zypern		MNE - Montenegro
	CZE - Tschechische Republik		NLD - Niederlande
X	DEU - Deutschland		NOR - Norwegen
	DNK - Dänemark		POL - Poland
	ESP - Spanien		PRT - Portugal
	EST - Estland		ROU - Rumänien
	FIN - Finnland		RUS - Russische Föderation
	FRA - Frankreich		SMR - San Marino
	GBR - Vereinigtes Königreich		SRB - Serbien
	GEO - Georgien		SVK - Slovakische Republik
	GRC - Griechenland		SVN - Slovenien
	HRV - Kroatien		SWE - Schweden
	HUN - Ungarn		TUR - Türkei
	IRL - Irland		UKR - Ukraine
	ISL - Island		

	er des Beschwerdeführe	

für eComms an)

Als Einzelperson müssen Sie sich im jetzigen Verfahrensstadium nicht vertreten lassen. Wenn Sie sich nicht vertreten lassen, gehen Sie zu Abschnitt E.

Wird die Beschwerde für eine Einzelperson von einem nichtanwaltlichen Vertreter erhoben (z. B. Verwandter, Freund oder Betreuer muss der Vertreter Abschnitt C.1 ausfüllen; wird die Beschwerde von einem Rechtsanwalt erhoben, muss dieser Abschnitt C.2 ausfüllen. In beiden Fällen ist Abschnitt C.3 auszufüllen.

C.1. Nicht-rechtsanwaltlicher Vertreter	C.2. Rechtsanwalt
18. Eigenschaft/Beziehung/Funktion	26. Familienname
19. Familienname	27. Vorname(n)
20 \(\frac{1}{2} \)	20 20 10 10 10 10
20. Vorname(n)	28. Staatsangehörigkeit
21. Staatsangehörigkeit	29. Anschrift
22. Anschrift	<u>· </u>
·	
en e	
23. Telefon (mit internationaler Vorwahl)	30. Telefon (mit Internationaler Vorwahl)
24. Fax	31. Fax
25. E-Mail	32. E-Mail
amen zu handeln; der Bevollmächtigte muss mit seiner Un	Interschrift im ersten der beiden nachfolgenden Felder ermächtigen, in s nterschrift im zweiten Feld bestätigen, dass er die Vertretung übernimm in der nach Artikel 34 der Menschenrechtskonvention erhobenen of für Menschenrechte zu vertreten.
3. Unterschrift des Beschwerdeführers	34. Datum
	z. B. 27/09/2015
	TTMMJJj
	rtikel 34 der Menschenrechtskonvention erhobenen Beschwerde im
rfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschen	
. Unterschrift des Bevollmächtigten	36. Datum
	z. B. 27/09/2015

Mit Ihrer Unterschrift in diesem Feld stimmen Sie der Nutzung des

eComms-Systems zu.

D. Bevollmächtigt	er des Besch	werdeführe	rs (Organisati	lon)
-------------------	--------------	------------	----------------	------

Eine Organisation, die als Beschwerdeführer auftritt, muss vor dem Gerichtshof durch eine natürliche Person vertreten werden, die bevollmächtigt ist, in ihrem Namen zu handeln (z. B. ein Geschäftsführer oder ein vertretungsbefugter Repräsentant). Die Angaben zu diesem Vertreter müssen in Abschnitt D.1 gemacht werden.

Beauftragt dieser Vertreter einen Rechtsanwalt mit der Vertretung der Organisation, sind zusätzlich die Abschnitte D.2 und D.3 auszufüllen.

D.1. Vertreter der Organisation	D.2. Rechtsanwalt
38. Eigenschaft/Beziehung/Funktion (bitte Nachweis vorlegen)	45. Familienname
Bundesvorsitzender Kopie BMVV 01.04.2023 anbei	
39. Familienname B1. 4a, 4b, 4c	47. Vorname(n)
Dr. Fleck	
40. Vorname(n)	48. Staatsangehörigkeit
Helmut	
41. Staatsangehörigkeit	49. Anschrift
deutsch	
42. Anschrift	1
Gneisenaustraße 52c D-53721 Siegburg	
43. Telefon (mit internationaler Vorwahl)	50. Telefon (mit internationaler Vorwahl)
+49(0)2241-52830	
14. Fax	51. Fax
+49(0)2241-52830	
IS. E-Mail info	52. E-Mail
demokratie-durch-volksabstimmung.de	
D.3. Vollmacht Der Vertreter der Organisation muss den sie vertretenden Rechtsal achfolgenden Felder ermächtigen, in seinem Namen zu handeln; estätigen, dass er die Vertretung übernimmt. liermit bevollmächtige ich die in Abschnitt D.2 genannte Person, di denschenrechtskonvention erhobenen Beschwerde im Verfahren v	der Rechtsanwalt muss mit seiner Unterschrift im zweiten Feld e Organisation in der nach Artikel 34 der or dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu vertreter
3. Unterschrift des Vertreters der Organisation	54. Datum
Dr. Helmut Fleck	77052024 2. B. 27/09/2015
ermit stimme ich zu, die Organisation in der nach Artikel 34 der M em Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu vertreten.	enschenrechtskonvention erhobenen Beschwerde im Verfahren vo
em Europaischen Gerichtshof für Menschenrechte zu vertreten.	enschenrechtskonvention erhobenen Beschwerde im Verfahren vo 56. Datum
iermit stimme ich zu, die Organisation in der nach Artikel 34 der M em Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu vertreten. 5. Unterschrift des Rechtsanwalts	

Mit Ihrer Unterschrift in diesem Feld stimmen Sie der Nutzung des

eComms-Systems zu.

Beschwerdegegenstand

Sämtliche Angaben zum Sachverhalt, zu den Beschwerdepunkten und zur Frage der Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs sowie der Einhaltung der Vier-Monats-Frist nach Artikel 35 Absatz 1 der Konvention müssen in diesem Teil des Beschwerdeformular dargelegt werden (Abschnitt E, F und G). Es ist nicht möglich, diese Abschnitte leer zu lassen oder lediglich auf beigefügte Blätter zu verweisen. Siehe dazu Artikel 47 Absatz 2 der Verfahrensordnung und die Praktische Anordnung zur Einleitung des Verfahrens (nur i Englisch und Französisch verfügbar) sowie das "Merkblatt zum Ausfüllen des Beschwerdeformulars".

E. Darlegung des Sachverhalts

58.

Eilbedürftige Beschwerde über die Nichtzulassung der politischen Partei Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen (Volksabstimmung) zur Europawahl am 09.06.2024 in der Bundesrepublik Deutschland

Der Bundeswahlausschuss der Bundesrepublik Deutschland hat die Partei Volksabstimmung am 18.04.2024 nicht zur Europawahl am 09.06.2024 zugelassen, weil sie nicht die erforderlichen 4.000 Unterstützungsunterschriften von wahlberechtigten Bürgern eingereicht hat.

Gegen die Entscheidung des Bundeswahlausschusses hat die Volksabstimmung mit Schreiben vom 23.04.2024 (siehe Unterlage 1) und 02.05.2024 (siehe Unterlage 2) beim Bundesverfassungsgericht Beschwerde eingereicht und beantragt,

die Entscheidung des Bundeswahlausschusses vom 18.04.2024 aufzuheben und die Volkabstimmung am 09.06.2024 zur Europawahl zuzulassen,

die Vorlage der 4.000 Unterstützungsunterschriften ist zu erlassen,

der Wahltermin in der Bundesrepublik Deutschland müßte nötigenfalls verschoben werden, hilfsweise ziehen die 9 Wahlbewerber der Volksabstimmung auch ohne Auflistung auf dem Stimmzettel am 09.06.2024 als gewählte Europaabgeordnete in das Europäische Parlament ein.

Die Anträge der Volksabstimmung hat die 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch die Richter Maidowski, Wallrabenstein und Frank mit Entscheidung vom 08.05.2024 **abgewiesen** (siehe Unterlage 3, mit Anschreiben des Bundesverfassungsgerichts vom 14.05.2024, erhalten am 16.05.2024).

Die Entscheidung ist unanfechtbar (siehe Unterlage 3, Seite 14).

Die Stimmzettel für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments am 09.06.2024 sind zwischenzeitlich gedruckt und werden Briefwahlbewerbern zugestellt (siehe Unterlage 4, der Stimmzettel im Land Nordrhein-Westfalen mit 34 Parteien mit den Namen der ersten 5 Wahlbewerber der Parteienliste).

Die Volksabstimmung stellt deshalb hier beim EGMR die folgenden eilbedürftigen Anträge:

Den Punkten 1, 3, 4 und 5 in der Unterlage 3 Seite 13 zu entsprechen, die 9 Wahlbewerber (siehe Beschwerdeformular Seite 4c und Unterlage 5, Rückseite Seite 18) der Volksabstimmung kommen am 09.06.2024 auch ohne Auflistung auf dem Stimmzettel als gewählte Europaabgeordnete in das Europäische Parlament.

Begründung

Die Nichtzulassung der Liste Volksabstimmung durch den Bundeswahlausschuss und das Bundesverfassungsgericht ist rechts- und verfassungswidrig (Art. 38 (1) Grundgesetz) und ist auch mit dem Europawahlgesetz (§ 16 (2) EuWG) unvereinbar.

Die Volksabstimmung hat ihre Anträge in den Unterlagen 1 und 2 nebst Anlagen ausführlich und substantiiert begründet.

Darlegung des Sachverhalts (Fortsetzung)

59.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung der Wahlbewerber zur Europawahl 2024 wurden am 01.04.2023 auch die Wahlaussagen = Vorschläge für Volksabstimmungen der Volksabstimmung beschlossen (siehe Unterlagen 5) und auch auf die Internetseite der Volksabstimmung www.demokratie-durch-volksabstimmung de gestellt.

Von der Bundeswahlleiterin erhielt die Volksabstimmung dann postwendend die Formblätter zur Sammlung der Unterstützungsunterschriften (siehe Unterlage 6).

Das Sammeln der Unterstützungsunterschriften mit der Bescheinigung des Wahlrechts lief auch gut an. Die Unterstützer erhielten grundsätzlich auch die Wahlaussagen = Vorschläge für Volksabstimmungen (siehe Unterlagen 5).

Fast alle Bürger haben heute ein Handy, Smartphone oder einen PC und suchen im Netz nach Ab jetzt... Demokratie durch Volksabstimmung. Sie finden dann an erster Stelle nicht die Wahlaussagen der Volksabstimmung Unterlagen 5, sondern von der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) und den Verfassungsschutz (Wikipedia) verbreitete Beiträge über die Volksabstimmung (siehe Unterlagen 7, Seite 21 bis 34) mit völlig unzutreffenden die Volksabstimmung diskriminierenden Behauptungen, Unterstellungen und Verleumdungen.

Die Unterstützer wurden so total verunsichert, forderten die gegebene Unterstützungsunterschrift zurück bzw. lehnten es ab, der Volksabstimmung eine Unterstützungsunterschrift zu geben, häufig mit der Bemerkung: "Mit solchen Aussagen möchten wir nicht in Verbindung gebracht werden!"

Wir mussten sogar beleidigende Äußerungen hinnehmen und sahen uns veranlasst, das Sammeln der Unterstützungsunterschriften einzustellen.

Es ist unzweifelhaft rechts- und verfassungswidrig (Art. 38 (1) GG), wenn weisungsgebundene Bundesbehörden (die Bundeszentrale für politische Bildung bpb und der Verfassungsschutz) im Geschäftsbereich des für die Wahlen zuständigen Bundesministerium des Innern und für Heimat mit den diskriminierenden Unterlagen 7 Wahlmanipulation betreiben:

- § 107 (1) StGB Wahlbehinderung,
- § 107a (1) StGB Wahlfälschung.
- § 108 (1) StGB Wählernötigung.
- § 108a (1) StGB Wählertäuschung.

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es so keine freien Wahlen gemäß Art. 38 (1) GG.

Weisungsgebundene Bundesbehörden (die Bundeszentrale für politische Bildung bpb und der Verfassungsschutz) im Geschäftsbereich des für die Wahlen zuständigen Bundesministerium des Innern und für Heimat haben also <u>verhindert</u>, dass die Volksabstimmung nicht die 4.000 Unterstützungsunterschriften sammeln konnte.

Die Mitglieder des Bundeswahlausschusses haben diese Informationen auch erhalten (siehe Unterlage 1, Seite 6). Die fehlenden Unterstützungsunterschriften waren für sie aber einzig und allein ausschlaggebend für die Zulassung des Wahlvorschlags Volksabstimmung zur Europawahl am 09.06.2024.

Das Bundesverfassungsgericht hat sich offensichtlich auch überhaupt nicht mit diesem Sachverhalt befasst (siehe Unterlage 3, Seite 3).

Mit den Unterlagen 7 wird gravierend gegen § 16 (2) EuWG verstoßen, da die Wählerinnen und Wähler mit ihrem Wahlkreuz auf dem Stimmzettel den Wahlvorschlag mit den Wahlaussagen gemäß Unterlage 5 gewählt haben.

Darlegung des Sachverhalts (Fortsetzung)

60.

Die Wahlentscheidung treffen die Bürger nach § 16 (2) EuWG allein auf Grund der aktuellen eingereichten Wahlaussagen Unterlage 5. Es ist deshalb unzulässig, rechts- und verfassungswidrig frühere Wahlaussagen einer Partei oder Bewertungen ihres Personals in den Wahlkampf einzubringen, sowohl von Seiten Privater wie gar von amtlicher Seite, wie es die o.g. Bundesbehörden mit den Unterlagen 7 in der Bundesrepublik Deutschland praktizieren. Das Merkmal der gesetzlich vorgeschriebenen Verhältniswahl ist ja, dass Personen keine Rolle spielen. Kant sagte sogar, dass selbst Teufel einen Rechtsstaat errichten und betreiben können, wenn sie nur rational sind.

Bemerkenswert ist auch § 129 StGB, der politische Parteien von der Strafbarkeit ausnimmt, solange sie nicht vom Bundesverfassungsgericht verboten sind.

Mit diesen gravierenden Verstößen der Unterlagen 7 gegen § 16 (2) EuWG haben sich weder der Bundeswahlausschuss noch das Bundesverfassungsgericht befasst.

Bemerkenswert ist auch, dass die Bundeszentrale für politische Bildung bpb und der Verfassungsschutz für ihre Aktionen Unterlagen 7 gegen die konkurrierenden Parteien große Haushaltsbeträge und viel Personal zur Verfügung haben (siehe die Unterlagen 7, Seite 25 für die bpb und Seite 30 für den Verfassungsschutz).

Bemerkenswert ist auch, dass der Ex-Verfassungsschutzchef Hans-Georg Maaßen den Verfassungsschutz aktuell verklagt und ihm vorwirft, den Inlandsgeheimdienst "zur Beobachtung von Regierungsgegnern" einzusetzen (siehe Unterlage 7, Seite 32).

Wir verweisen auch auf die Ausführungen im Artikel von Kurt Zach in der JF vom 23.03.2024 "Warum der Verfassungsschutz abgeschafft gehört - Ein Fremdkörper im Verfassungsstaat" (siehe Unterlage 7, Blatt 33, 44).

Auch die Wahlaussagen = Vorschläge für Volksabstimmungen der Volksabstimmung waren weder im Bundeswahlausschuss noch beim Bundesverfassungsgericht Gegenstand der Behandlung.

Mit den Wahlaussagen erfüllt die Volksabstimmung exakt Art. 20 (2) GG. Sie macht ausschließlich Vorschläge zu Volksabstimmungen zu aktuellen Sachfragen (siehe Unterlagen 5) und versichert sogar eidesstattlich, dass sie die in ihren Wahlaussagen gegebenen Versprechen nach der Wahl entsprechend ihrem Einfluss verwirklichen wird (siehe Unterlage 5, Seite 18 Rückseite unten).

Gemäß den Meinungsumfragen Clara von Civey fordern regelmäßig **über 70** % der Wählerinnen und Wähler bundesweite Volksabstimmungen (siehe Unterlage 1, Seite 7 und Unterlage 2 Seite 9):

Umfrage vom 24.09.2024 (siehe Unterlage 8, Seite 35)

Eindeutig dafür 60,7 %

Eher dafür 11,3 %

Umfrage vom 13.11.2023 (siehe Unterlag 9, Seite 36)

Eindeutig dafür 60,0 %

Eher dafür 10,3 %

Umfrage vom 05.12.2023 (siehe Unterlage 10, Seite 37)

Eindeutig dafür 63,9 %

Eher dafür 10.2 %

Umfrage vom 19.01.2024 nach Schweizer Vorbild (siehe Unterlage 11, Seite 38)

Ja, auf jeden Fall 60,8 %

Eher ja 10,7 %

Darlegung des Sachverhalts (Fortsetzung)

60.

Umfrage vom 09.03.2024 (siehe Unterlage 12, Seite 39)

Eindeutig dafür 63,0 %

Eher dafür 8,3 %

Umfrage vom 21.04.2024 (siehe Unterlage 13, Seite 40)

Eindeutig dafür 64,9 %

Eher dafür 9,1 %

Umfrage Statista Research Department vom 20.07.2010 (siehe Unterlage 14, Seite 42).

Dafür 76 %

Dagegen 21%

Weiß nicht, keine Angaben 3%.

Die Wahlaussagen der Antragstellerin entsprechen also exakt den Meinungsumfragen Clara von Civey und dem Statista Research Department.

Die Volksabstimmung muss also nicht noch Unterstützungsunterschriften sammeln, um nachzuweisen, dass sie einen Rückhalt und volle Zustimmung bei den Wählerinnen und Wählern hat.

Die Sammlung von solchen Unterstützungsunterschriften ist der Antragstellerin also grundsätzlich zu allen Wahlen in der Bundesrepublik Deutschland zu erlassen.

Im Übrigen hat die Antragstellerin in der Vergangenheit auch die Unterstützungsunterschriften gesammelt:

zu den Europawahlen 2019, 2014 (jeweils mit gemeinsamer Liste für alle Länder), Bundestagswahl 2021 (Landesliste NW), 2017 (Landesliste NW), 2013 (Landesliste NW, Landesliste BW).

Beweis: Mitteilung der Bundeswahlleiterin (im Auftrag Michael Möller) E-Mail vom 20.06.2023 (siehe Unterlage 15, Seite 44).

Auch diese Meinungsumfragen haben den Bundeswahlausschuss überhaupt nicht interessiert, das Bundesverfassungsgericht ebenfalls nicht.

Schlussfolgerung

Wenn sich bei Meinungsumfragen regelmäßig über 70 % der Wählerinnen und Wähler für bundesweite Volksabstimmungen aussprechen, ist davon auszugehen, dass bei freien Wahlen gemäß Art. 38 (1) GG auf Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen (Volksabstimmung) ein erheblicher Stimmenanteil - sicher 15 bis 20 % und mehr - entfallen würde.

Bei einem solchen Wahlergebnis kämen die 9 Wahlbewerber der Liste Volksabstimmung am 09.06.2024 ins Europaparlament.

Helfen Sie also bitte, Demokratie mit bundesweiten Volksabstimmungen in der BRD zu verwirklichen!

51. Geltend gemachter Artikel	Erläuterung
4 7 734737	Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit
Art. 11 EMRK	
	Punkt 2: Die Ausübung dieses Rechts wird ein
	geschränkt und verwehrt, Teilnahme
The second secon	an Wahlen nur nach Sammlung von Unterstützungsunterschriften, die
	nicht begründet und unzumutbar sind
	(siehe ausführliche Begründung im
The state of the s	Abschnitt Darlegung des Sachverhalts).
مانية والمرابع والمحاورة والمرابعة و	noscialte parteguig des bachvernates).
Art. 3 Zusatzproto	kbll Recht auf Teilnahme an freien Wahlen
	Die Ausübung dieses Rechts wird ein-
	geschränkt und verwehrt, Teilnahme
	an Wahlen nur nach Sammlung von
and the second s	Unterstützungsunterschriften, die
and the state of t	nicht begündet und unzumutbar sind
	(siehe ausführliche Begründung im
و من الماريخ المناسبين مين مينونگيان و هيدا الماريخ واستوانيان و من الماريخ واستوانيان و الماريخ	Abschnitt Darlegung des Sachverhalts).
Protokoll 12 Art.	1(1) Diskriminierungsverbot
	Die Verstöße sind ausführlich im
	Abschnitt Darlegung des Sachver-
	halts behandelt.
and draw and secure of state departs, respite a. A state on the representation of departs on the construction	THE PROPERTY OF THE PARTY OF TH
والمقالة والمراجعة والمراجعة والمراجعة والمراجعة والمراجعة والمقارض المقالية والمراجعة	THE REPORT OF THE PROPERTY OF THE SECRETARY CONTROL OF THE SECRETARY CO
and the same of th	The state of the s
The state of the s	Approximation from the complete and approximate age a page of the complete and the complete age age and the complete age age and the complete age age and the complete age and the complete age and the complete age and the complete age age age age age age age age age ag
andress of programme are until the strongers through a prompted differ the court strongers.	The contract of the contract o
	and and the state of the district control of the state control of the st
ويستحرفها والمحاف وووايه بالمراجع والمحمولات والداروان واليبيا ويتباري والمستبيين والمستبين	The second of th
- The state of the case of the state of the	The second state of the se
	The state of the s
A CONTRACTOR OF THE PROPERTY O	1 2 4 1 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 1
ringger ganderg ge frightigt und gewerter gegen beiden uns dem den der eine erstelle der erffet bei der erfelt	
a graphic e finalistic company in severe public to distribute anniel tomprene de tiene e propositionalistic de	The second of th
	The state of the s
a company of the contract of t	Application of the control of the co
	A STATE OF THE PROPERTY OF THE
	The state of the s
	The second of th
	Figure 1 of the second control of the second
	to control about the format and control and the control and th
	THE REPORT OF THE PART OF THE
	and the second s
<u> </u>	1. Seed the Cold representation of the Cold of the Col
	The state of the s

G. Einhaltung der Zulässigkeitsvoraussetzungen gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Konvention			
Bestätigen Sie für jeden Beschwerdepunkt, dass Sie die im betroffenen Land verfügbaren Rechtsbehelfe einschließlich aller Rechtsmittel eingelegt haben, und geben Sie zum Nachweis der Einhaltung der Vier-Monats-Frist auch das Datum an, an dem die letzte innerstaatliche Entscheidung erging und Ihnen zugestellt wurde.			
63. Beschwerdepunkt	Angabe der eingelegten Rechtsmittel und Datum der letzten Entscheidung		
C MANAGEMENT , LIE AMERICANIST OF THE CONTROL OF THE AMERICAN AT MANAGEMENT AT			
A SUMMANDALINA, AMARAY MANAGEMENT OF AUGUS MAN			
an-1944			
Die Entscheidung des unanfechtbar (siehe U	Bundesverfassungsgerichts vom 08.05.2024, zugestellt am 16.05.2024 ist nterlage 3, Seite 14). Der Rechtsweg in der BRD ist erschöpft.		
Da die Europawahl am 17) bereits gedruckt sind	09.06.2024 stattfinden wird, die Stimmzettel (siehe Unterlage 4, Seite 15, 16, d und Briefwahl bereits praktiziert wird,		
stellt die Volksabstimr	nung hiermit beim EGMR die folgenden eilbedürftigen Anträge:		
Den Punkten 1, 3, 4 ur (siehe Beschwerdeform	nd 5 in der Unterlage 3 Seite 13 bitte zu entsprechen, die 9 Wahlbewerber nular Seite 4c und Unterlage 5, Rückseite Seite 18) der Volksabstimmung 4 auch ohne Auflistung auf dem Stimmzettel als gewählte Europaabgeordnete		
Commence and the second			
The second of a contract that the second of	The state of the s		
. Mar on a control to the control of			
The control of the co			
POPERTY REAL PROPERTY AND ADDRESS AND ADDR			
THE TAKENS AND SO SO SESSION TO SEE THE THE THE SESSION OF STREET			
engan namengan pagagagan (ng pagagan dada kahana da			
#PPMIN FF MAX. Indefined both of Albert cont. Co	The second secon		
The state of the s			
THE MENTAL PROPERTY AND ADDRESS OF THE SAME AND ADDRESS OF THE SAME ADDRESS OF THE SAM			
. makes as an aspecial property of the state			
a material is an income information to a state of the sta			
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·			
THE RESIDENCE OF THE PROPERTY			
OFTINE LIMITATION CONTRACTOR CONT			

64. Gibt es oder gab es einen Rechtsbehelf, der nicht eingelegt wurde?	() Ja	
04. Oldt es oder gab es einen kechtsbehen, der meht enigelegt wurder		
	🔉 Nein	
55. Wenn ja, welcher Rechtsbehelf wurde nicht eingelegt? Warum?		
	THE REPORT AND ADDRESS OF THE REST OF THE REST OF THE REST.	
	and the representation with the first transfer of all blowns are such as well as the second	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
	And the second s	
	Magazartania	
	and the light of the second state of the second	
	The state of the s	Miles ver - rever recent and feed feed feed feed feed feed feed fe
Angaben zu anderen internationalen instanzen (sofern angerufen)		
Haben Sie einen dieser Beschwerdepunkte einem anderen internationalen Untersuchungs- oder	◯ Ja	a * *
Schlichtungsorgan vorgelegt?	> Nein	
	X Nem	
Wenn ja, fassen Sie das Verfahren kurz und präzise zusammen (vorgetragene Beschwerdepunkte, Na	me der internation	alen Instan:
und Datum und Art der ergangenen Entscheidungen)		
THE COLUMN TWO IS NOT THE PARTY OF THE PARTY		
	And the second s	
	and the second s	
		ann a seine phonone in america in antique
		are at a first produced in the second of the
aben Sie (der Beschwerdeführer) derzeit oder hatten Sie in der Vergangenheit andere Beschwerden	Ja	
aben Sie (der Beschwerdeführer) derzeit oder hatten Sie in der Vergangenheit andere Beschwerden or dem Gerichtshof anhängig?		
r dem Gerichtshof anhängig?		
r dem Gerichtshof anhängig?		
aben Sie (der Beschwerdeführer) derzeit oder hatten Sie in der Vergangenheit andere Beschwerden ir dem Gerichtshof anhängig? enn ja, geben Sie im nachfolgenden Feld bitte die Beschwerdenummer(n) an 2 ByQ 27/24		
r dem Gerichtshof anhängig? enn ja, geben Sie im nachfolgenden Feld bitte die Beschwerdenummer(n) an		
r dem Gerichtshof anhängig? enn ja, geben Sie im nachfolgenden Feld bitte die Beschwerdenummer(n) an		

1. Liste der beigefügten Unterlagen

Sie sollten vollständige und lesbare Kopien sämtlicher Unterlagen beifügen. Unterlagen werden nicht an Sie zurückgeschickt. Es lieg daher in Ihrem eigenen Interesse, Kopien und keine Originale einzureichen. Sie MÜSSEN:

- Unterlagen nach Datum und Art des Verfahrens sortieren;
- alle Seiten fortlaufend nummerieren; und
- Unterlagen NICHT heften, klammern oder kleben.

70. Bitte führen Sie hier Ihre Unterlagen in chronologischer Reihenfolge mit knapper und präziser Beschreibung auf. Geben Sie für jede Dokument die Seitennummer an, auf der es sich befindet

	Dokument die Seitennummer an, auf der es sich befindet			
1.	Beschwerdeschreiben an Bundesverfassungsgericht v. 23.04.2024			
2.	Beschwerdeschreiben an das Bundesverfassungsgericht v. 02.05.2024			
3.	Entscheidung Bundesverfassungsgericht vom 08.05.2024, erh. 16.05.20)24 5 . 7	12	
4.	Stimmzettel Europawahl am 09.06.2024	S. 7	15	
5.	Wahlaussagen Volksabstimmung zur Europawahl 2024	S	18	
6.	Formblatt für die Unterstützungsunterschriften	ร. รั	. - .	
7.	Wahrheitswidrige diskriminierende Beiträge der Bundeszentrale fü politische Bildung und des Verfassungsschutzes über die Volksab- stimmung, Finanzmittel, Personal, Kommentare	s. 2		
8.	Umfrage Clara von Civey bundesweite Volksentscheide v. 24.09.2023	S. 3	,5	
9.	Umfrage Clara von Civey bundesweite Volksentscheide v. 13.11.2023	s. 3	6	
	\mathcal{U}_{i} 05.12.2023			
10.		s. 3	7	
11.	$(i, i_l i_l i_l i_l \downarrow, 19.01.2024$	s. 3	Š	
12.	// // // // // // // // // // O9.03.2024	s. 3	4	
13.	μ μ μ μ μ μ ν ν 21.04.2024	s. 4	-0	
14.	Umfrage Statista zu Volkentscheiden auf Bundesebene v. 20.07.2010	s. 4	Z	
15.	E-Mail-Mitteilung Bundeswahlleiterin v. 20.06.2023	s. 4	4	
16.		S.		
17.	and the control of th	S.		
18.		S.		
19.		s. s.		
20.				
		3.		
21.		S.		
22.		S.		
23.		s S.	*	
24.	rant et transit men et en en en etter ermiter remande men en e	 S.		
25.	and the second of the second o	.		
		S		

Sonstige Anmerkungen	
Haben Sie weitere Anmerkungen zu Ihrer Beschwerde?	
71. Anmerkungen	
Die Beschwerdefüherin weist auf den V 09.06.2024	Vahlterin der Europawahl hin:
rklärung und Unterschrift	
ch erkläre nach bestem Wissen und Gewissen, dass die von mir im	vorliegenden Beschwerdeformular gemachten Angaben richtig sin
72. Datum	
777 n 6 2 0 2 4 z. B. 27/09/2015	
TTMMIII	
er/die Beschwerdeführer oder der/die Bevollmächtigte(n) müsser	n in diesem Feld unterschreiben.
3. Unterschrift(en) Beschwerdeführer OBevollmächti	igte(r) - bitte Zutreffendes ankreuzen
Dr. Helmut Fleck	
estätigung der Kontaktperson	The state of the second st
ei mehreren Beschwerdeführern oder Bevollmächtigten geben Sie chriftwechsel des Gerichtshofs erfolgen soll. Wenn der Beschwerde ur mit diesem Vertreter (Rechtsanwalt oder nicht anwaltlicher Vert	eführer vertreten wird, erfolgt der Schriftwechsel des Gerichtshofs
I. Name und Anschrift O des Beschwerdeführers O des Be	evollmächtigten - bitte Zutreffendes ankreuzen

Unterschreiben Sie das vollständig ausgefüllte Beschwerdeformular und senden Sie es an:

The Registrar **European Court of Human Rights** Council of Europe **67075 STRASBOURG CEDEX** FRANCE

